

**Satzung der Stadt Wernigerode
zur Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 31.03.1993, sowie
zur Aufhebung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur förmlichen
Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 16.12.2004**

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Die Satzungen der Stadt Wernigerode 1.) zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ (am 31.03.1993 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und nach örtüblicher Bekanntmachung am 02.12.1993 in Kraft getreten) und 2.) über die 1. Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ (am 16.12.2004 vom Stadtrat beschlossen und nach öffentlicher Bekanntmachung am 30.01.2005 in Kraft getreten) werden aufgehoben.

§ 2

Ende des Sanierungsverfahrens

Die Aufhebung der in § 1 genannten Satzungen erfolgt, da die Sanierung mit Erfolg durchgeführt wurde (§ 162 Abs.1 (1) BauGB).

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung wird das Sanierungsverfahren beendet.

Die Stadt Wernigerode ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke in den Grundbüchern zu löschen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 31.12.2021 in Kraft.

Wernigerode, den 06.07.2021

Gaffert
Oberbürgermeister